



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lotski, J.: Die englischen Police Courts : als Grundlage der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die englischen Police Courts.

Als Grundlage der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers.

Wenn man bei uns (ich meine das ganze continentale Europa) sagt: „Niemand kann ohne richterlichen Spruch seiner Freiheit beraubt, d. h. arretirt werden,“ so hat dieß dermal noch gar keinen Sinn, denn das Gericht, das da sprechen soll, existirt eben nirgends. Und somit liegt es uns ob, dasjenige Tribunal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, dem in England dieses Geschäft zusteht. Dieses Land ist bekanntlich in Graffschaften getheilt, an deren Spitze Lieutenants stehen, welches aber nicht besoldete königl. Beamte, sondern Communal-Bürdenträger sind. Diese schlagen nun zeitweilig der Königin (dem Minister des Innern) vor, wer in die commission of the peace kommen, d. h. wer Polizei-Magistrat werden solle. Demnach werden ernannt Officiere der Land- und Seemacht (auf halben Sold), Grundbesitzer, Geistliche, Aerzte, Fabrikanten, Kaufleute; mit einem Worte, die Honoratioren (gentry) der Graffschaft. Herzoge und Lords nehmen keinen Anstand, eine dergleichen Stelle auszufüllen, die keine Besoldung mit sich bringt. Da man aber in England sagt: „was Jedermanns Amt ist, ist Niemandes Amt,“ so besteht an jedem Police office oder Court (in jedem bedeutenden Flecken) ein oder zwei salarirte Police Magistrates, welche jeden Tag zu bestimmten Stunden anwesend sind.

Zu jedem Police office gehören noch die Constables, von angelsächsischen Zeiten her so genannt, weil sie einen Stab zu führen haben, welcher aber dermal in einem eisernen, dicken, mit einer Lederschleife an die Hand befestigten Knüttel (a bludgeon) ausgerüstet ist. Seit Robert Peel's neuen Police Akt ist diese Truppe systematisch organisiert, hat ihre sergeants, inspectors etc. und ist unstreitig die beste Anstalt dieser Art in Europa, weshwegen man denn getrachtet hat, sie in Preußen nachahmend einzuführen. Entsteht an irgend einem Orte des Königreichs eine Aufregung, so kann die Regierung nicht sogleich Truppen hinsenden, welches hieße Del ins Feuer gießen; sondern es werden eine Anzahl special constables in Eid genommen, Bürger aller Classen, die denn auch mit dem staff (Stabe) ausgerüstet werden. In besondern Fällen, z. B. in der großen Chartisten-Aufregung im Mai 1848 in London, hielten es Leute wie der Marquis of Northampton etc. nicht unter ihrer Würde, sich als Polizeidiener qualificirt zu sehen. In solchen Fällen wird auch die Zahl der Polizei-Beamten (the commission of the peace) vermehrt, es gilt für eine Ehre selben anzugehören, und entzieht die Regierung Jemandem eine solche Bestallung, so wird es eine als sehr empfindliche Strafe, oder wenigstens Mißbilligung angesehen; womit man

z. B. gegen den Chartisten-Chef John Frost die Prozeduren anfang. Entsteht nun irgendwo ein Aufruhr, so begibt sich ein oder mehrere Polizei-Magistrate, begleitet von einem Schwarm von Constabeln nach dem Orte — und es muß erst die Aufrührsakte verlesen worden sein, welche das Volk zur Ruhe und zum Auseinandergehen ermahnt, ehe sich ein Soldat sehen lassen darf.

Der Constable ist in England die einzige Person, die arretirt. Aus eigener Machtvollkommenheit kann ein Constable nur in flagranti delicto, bei Begehen eines Verbrechens, sein Amt handeln. Wird eine Thätlichkeit in der Straße begangen, so kann bloß Jener arretirt werden, der den andern zum Bluten verletzt hat. Die öffentliche Ruhe (the Kings peace) darf man aber auf der Straße in England nicht ungeahndet stören — ein lärmend Betrunkener, Jeder, der unanständige (obscöne) Reden führt, kann auch arretirt werden. In dieser Beziehung wird kein Unterschied der Stände gemacht, und der Marquis of Waterford (einer der reichsten Gutsbesitzer Irlands) hatte während seiner Jugendfahrten in London öfters die Ehre in einer Polizeizelle zu schlafen. Außer diesen Fällen, die denn doch wohl durch das Gewühl der großen englischen Städte geboten sind — kann Niemand ohne einen Warrant (schriftliche Vollmacht) arretirt werden. Wehe dem Constable, der bei Tag oder Nacht ohne ein dergleichen Document sich in das Haus eines Engländer's begeben wollte; denn der Hausherr oder sonst Beteiligte hätten das Recht, ihn augenblicklich zu tödten; Fälle die denn manchmal vorgefallen sind. Vor Gericht würde ein derlei Todtschläger freilich zu erscheinen haben, aber jede Jury würde ihn sogleich freisprechen. Uebrigens steht auch bei einer nicht ganz eigenmächtigen, aber doch in der Form mangelhaften Arrestation dem Beschädigten ein Proceß for false imprisonment (für ungesetzliche Einspernung) gegen die Regierung frei, welche demnach oft einen bedeutenden Schadenersatz zu leisten hat.

Diejenigen unserer Leser, welchen dergleichen Gegenstände fremder sind, werden demnach fragen, wie kann man denn also in England Mörder, Diebe oder auch Hochverräther oder Aufwiegler arretiren? Ganz allein auf einem gesetzlichen, genau vorgeschriebenen Wege. Dies ist eine der Hauptaufgaben der Police Courts. Hier können entweder Private oder die Regierung durch ihre Organe als Ankläger auftreten, aber nur in den seltensten Fällen (als den Schießereien auf die Königin zc.) sind die präparatorischen Verhandlungen geheim, alles andere geschieht bei offenen Thüren. Jeder Ankläger (und wäre es ein königlicher Prinz) muß zuerst einen Eid schwören, die Wahrheit zu sprechen; verstößt er gegen diesen, so kann ihm der Beschädigte (oder das Gericht) einen Criminalproceß wegen falschen Zeugniß anhängen, worauf Deportation steht. Nun bringt dennoch der Zeuge oder die Zeugen ihre Anklage gegen den Abwesenden (wenn er nicht gleich in flagranti arretirt worden war) vor. Nach längeren oder kürzeren Verhandlungen kann nur die Bench, ein oder mehre Magistrate, die An-

gelegenheit vertagen, mehr Zeugen vorladen; oder den Beklagten sogleich lossprechen (dismiss the case); oder endlich einen Erscheinungs- oder Verhaftsbefehl gegen denselben erlassen. Mit der Exekution der letztern wird ein Constable beordert, welcher den Erscheinungsbefehl im Hause abgibt, oder Anstalten macht, des zu Verhaftenden habhaft zu werden, wozu er einen Warrant (Vollmacht) vom Polizei-Magistrate unterzeichnet und besiegelt erhält. Mit dieser kann er nun den Beschuldigten überall, zu Hause oder auf der Straße arretiren, im ersten Falle nur bei Tage, denn bei Nacht darf man das Haus eines Engländer's bloß auf Hilferuf von innen violiren. Schon auf dem Gange oder der Fahrt nach dem Gefängniß kann der Verhaftete bei Freunden vorkommen, und ihnen Behuf der Haftung (bail) Mittheilungen machen. In vielen Fällen hat selbst der Vorsteher des Gefängnisses das Recht, einen Verhafteten sogleich gegen Bürgschaft zu entlassen. Ist es aber die Zeit, wo Police Court gehalten wird (gewöhnlich von 9 bis 4 oder 6), so wird der Arretirte sogleich vor die Magistratsperson gebracht; sonst aber freilich bis zur nächsten Sitzung eingesperrt. Wird Jemand vor die Police Court gebracht, so hat er auch das Recht einen Advocaten und die Entlastungszeugen bei sich zu haben. Solche Verhandlungen enden entweder in Vertagung oder Losprechung; in einem Urtheilssprüche (in kleineren Vergehen — die sogenannte summary procedure), oder dem Verweisen an die eigentlichen Gerichte. So wie nun selbst längere Verhandlungen vor sich gehen können, während der Untersuchte sich auf freiem Fuße befindet; so kann auch bei einem Verwiesenwerden an die eigentlichen Gerichte eine Freilassung gegen Bürgschaft stattfinden, sich vor den letztern zu stellen. Man sieht also, wie die englische Gesetzgebung dafür gesorgt hat, selbst den mit mehr oder weniger Grunde Beschuldigten nur im äußersten Falle seiner Freiheit zu berauben; von Caprice-Einsperrungen, wie sie im Polizeistaate gäng und gäbe sind, kann dort keine Rede sein. Charakteristisch war daher die Antwort, die Königin Anna einem fremden Gesandten geben ließ, der von ihr eine Satisfaction für irgend ein ihm zugefügtes Unrecht forderte: „die Regenten von England haben nicht das Recht, — selbst dem geringsten Bürger irgend auch nur die geringste Strafe zu diktiren.“ Nach dem Verlust der persönlichen Freiheit ist einem Freien die Durchsuchung seines Hauses das Widerwärtigste. Der von altersher geltende britische Grundsatz: „eines Engländer's Haus sei seine Feste (castle),“ bekräftigt diese Annahme. Hausdurchsuchungen unterliegen denselben Formalitäten als die Arretirung eines Bürgers. Die Regierung oder Private (die erste durch ihre Agenten) muß vor einem Polizeimagistrate erscheinen und beschwören, in irgend einem angegebenen Locale befänden sich eine verbrochens-bezüchtige Person oder Personen, Güter oder Effekten die dem Gesetze verfallen sind. Erscheinen diese Aussagen genügend, so wird eine Durchsuchungs-Vollmacht (warrant of search) ertheilt, deren Ausführung aber wieder vielen Beschränkungen unterliegt, die wir nicht

weiter angeben wollen. Nöthig finden wir eben noch im Allgemeinen angegeben, daß in England in allen eidlichen Aussagen Hörensagen gar nichts gilt, indem es nicht evidence (ein Offenbares) ist, und nur beweist, daß man gehört hat — nicht aber die Wahrheit des Gehörten. Dieses hat eine sonderbare Classe von Gerichtsangehörigen (wenn wir sie so nennen wollen) hervorgebracht — wir meinen die common informers (Angeber) und die King's witnesses. Manche Handlungen sind z. B. mit größeren oder kleineren Geldstrafen belegt, z. B. in London das Ausklopfen von Fußteppichen nach 9 Uhr Morgens. Geht nun ein dergleichen Angeber vorbei und informirt, so erhält er die Hälfte der Geldbuße; und so in vielen andern Fällen. Da diese Art von Thätigkeit gesetzbe-gründet ist, so haftet ihr kein besonderes Stigma an, und sich an solchen Leuten rächen zu wollen, fällt dem geraden John Bull selten ein.

Letztlich wollen wir noch von Procedures über Hochverrath oder Verschwürungen sprechen. Den ersteren begründet in England blos ein thätlicher Anfall auf den Souverain, oder ein Kriegführen (to levy war) gegen denselben. *) Bei diesen Gelegenheiten fehlt es natürlich nicht an Zeugen, auf deren Eid der Bezüchtigte von einer Police Court, oder auf Warrant des Ministers des Innern (denn dieser ist die höchste Magistrats-Person) verhaftet werden kann. — Eigentliche Verschwürungen kommen in England selten vor, da die freie Presse und Associationsrecht allen derlei Fieberstoff frühzeitig ausscheiden. Die letzte dieser Art war die von Thistlewood, der das sämmtliche Castlereagh-Ministerium vernichten wollte. Hätte aber die Regierung auch gewußt, daß ein dergleichen Plan von ihr bekannten Personen gehegt würde, so hätte sie doch nichts gegen selbe unternehmen können, denn ohne Zeugen, auf bloßes Hörensagen läßt sich, wie gesagt, hier nichts thun. Am Vorabend des Tages aber, da der Schlag ausgeführt werden sollte, verfolgte einer der Mitverschworenen einen Minister in St. James Park, und fing an von dem Plane zu sprechen, jener aber wandte sich unwillig und voll Berachtung von ihm. Als aber derselbe Mann später abermals in dem Minister-Hotel vorsprach, und dieselbe Aussage wiederholte, verschwand das Mißtrauen; und Thistlewood und seine Mitthelfer wurden arretirt zc. Ein solches Entdecken von Mitschuldigen nennt man (in jedem Criminal-Prozesse) to turn King's evidence — ein Zeuge für die Anklage werden; denn man muß seine Angabe aus eigener Kenntniß beschwören. — Werden endlich Menschen wegen aufreizender, aufrührerischer Reden verhaftet und zur Rechenschaft gezogen, so kann dies auch nur auf die eidliche Aussage eines Zeugen geschehen, welcher selbe gehört hat. Constables die bei solchen Gelegenheiten (öffentliche Meetings zc.) gegenwärtig sind, nehmen daher entweder ihre Notizen während der Rede selbst,

*) Sonderbar, ist auch das Verführen der Thronerbin (Royal Princess) Hochverrath — aber auch sie verwickelt das Leben.

oder schwören, sie hätten sie kurz nachher angefertigt. Ist die Regierung endlich von der gefährlichen Tendenz von Meetings (als z. B. der national convention im Jahr 1848) in vorhinein überzeugt, und will ihrer Sache völlig sicher sein, so schiebt sie ganz offen einige Stenographen (Governements Reporters) hin, welche die Vorgänge zu Papier nehmen, und deren Richtigkeit dann zu beschwören haben. — Ein Geständniß des Beschuldigten wird vom englischen Gerichte nicht nur nicht gefordert, sondern jede etwa zufällige Anforderung dieser Art kann der Beschuldigte oder seine Entlastungszeugen mit dem bekannten englischen Rechtsgrundsatz: „no one is obliged to incriminate himself,“ — „Niemand ist verbunden, sich selbst anzuklagen,“ entschieden ablehnen.

Wir haben angedeutet, mit welchen Rücksichten die englischen Police Courts sich zu benehmen haben, um den einer Gesetz-Übertretung Angeklagten (also auch politisch Angeklagte) ihrer Freiheit zu berauben. Bis zu diesem Punkte mußten wir den englischen Institutionen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wie aber Jemand auch dort um des geringsten Vergehens halber dem Gesetze verfallen ist, nimmt auch jener angeblich freie Staat ganz den Charakter eines Polizei-Staates an — und eben darum, weil das Gesetz keinen Unterschied des Ranges kennt, kennt es auch keinen Unterschied des Vergehens, und Jemand der die von Polizeiwegen (doch meistens) diktirte Geldstrafe nicht bezahlen, oder jene Bürgschaften nicht stellen kann, wird sogleich in irgend einem Penitentiary (Straf-ort) eingesperrt, obgleich eigentliche Verbrecher mit Transportation bestraft werden. Streng genommen, wird dort sogleich Bart und Haar geschritten, die grobe Gefangenkleidung angezogen, und der Gefangene wird zum Tauwerkzerzausen verwendet; kann oder will er Das nicht thun, so wird er auf Wasser und Brot reducirt. Uebrigens ist in den meisten dieser Anstalten das einsame Zellechlafen und bei der Arbeit das Schweigsystem eingeführt. All diese Strafe wird Jemand für irgend ein kleines Vergehen, — Trunkenheit in den Straßen, eine kleine Schlägerei zc. andiktirt, nur der Zeit nach von der kleiner Diebe, Gauner zc. verschieden. Man muß ein Lord Baldeynare sein, um für den halben Todtschlag eines Menschen, in diesem Falle eines Polizei-Constables, sein Gefängniß in einem Appartement der Marshalsey bei Champagner-Diners überstehen zu können! Paris können nur von dem Oberhause (ihres Gleichen) gerichtet werden, und hier ist kein Eid der Jury, sondern bloß eine Deklaration upon my honour nothwendig. Der Ausspruch Lord Brougham's: „das englische Gesetz sei ein Netz, wodurch man auf tausend Wegen durchschlüpfen könne,“ ist daher sehr wahr, obgleich wohl in vielen Fällen auf ihn selbst anwendbar. Die fortschreitende Bildung bessert wohl auch hier allmählig, man erzählt sich aber noch in London von einer Zeit, wo in der Old Bailey Vormittag alle Angeklagten freigesprochen, Nachmittag alle verurtheilt wurden. Unter der jetzigen Regierung ist auch

die Todesstrafe für einige Duzend Verbrechen abgeschafft worden, und wird dormal nur für vorsätzlichen, wohl erwiesenen Mord vollstreckt.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu den politischen Vergehen und ihrer Behandlung zurück.

Das Wort Hochverrath, so schrecklich in seinem Klange, hat denn mit uns Neuern seine Bedeutung verloren. Ein General, ein Minister, der die ihm anvertrauten Pläne und Geheimnisse dem Feinde verräth — nur der kann und sollte ein Hochverräther genannt werden, denn dazu gehört denn doch, daß Etwas verrathen werde, und noch dazu etwas Großes, Hohes. Daß man daher dormal arme (und manchmal wirklich armselige) oüvriers des Hochverraths anklagt oder gar bestraft, zeigt, daß der Begriff, wie eine Krankheitsform, anfängt lax zu werden, um endlich ganz zu verschwinden. In England war, in letzter Zeit, nur Frost und seine Genossen, so wie auch die irischen Aufständler Mitchell und Meagten des Hochverraths beschuldigt; in allen andern Fällen mit Lorett, J. D'Comor, Fussell und andern Chartisten hatte man sich mit der Anklage auf Seditio begnügt. Denn nur die erstern hatten versucht Krieg gegen die Königin zu führen (to levy war), welchen der Begriff von Hochverrath bedingt. Aber auch in den letztern Fällen waren die ausgesprochenen Strafen und deren Vollstreckung schrecklich. Viele dieser armen Menschen wurden in den houses of correction furchtbar gepeinigt, manche verloren ihren Verstand, andere starben elend.

Doch eben weil die englische Gesetzgebung den Begriff des Hochverraths (high treason) als einen Kriegsakt gegen den Monarchen erklärt, benimmt sie sich selbst jeden plausiblen Grund, die diesem Gesetz Unterfallenden eben anders als wie Kriegsgefangene zu behandeln. Endlich haben in England alle gehässigen Verfolgungen und Bestrebungen politischer Insurgenten einen sehr widerlichen Beigeschmack — indem ja das ganze dormalige Regierungssystem auf einer glorreichen (weil erfolgreichen) Revolution, the glorious Revolution vom Jahre 1669 basirt, wodurch das königliche Haus der Stuart aus England vertrieben wurde. Da endlich das Associations- und Petitionsrecht in England ziemlich ungeschmälert besteht — so läßt sich zwischen einem Zuge von 100,000 Bittenden (wie zur Zeit der Reformagitation) und 1000 Drohenden nicht wohl eine Grenzlinie ziehen. — Die Verurtheilungen endlich des Jahres 1848 wegen einiger aufreizenden Reden der Chartisten, tragen das Gepräge großer Willkür und Animosität. Besonders litt dadurch Füssel, ein Goldarbeiter, dessen Familie von den Schweizer Fusely's herkommen soll. Endlich wird in England Alles auf Geld reducirt, wer von den Verurtheilten seine Kost (15 Schillinge wöchentlich) bezahlte, war vom Tauerzupfen frei; so wie das Geld ausblieb, mußte wieder gearbeitet werden. Neben großen Akten der Humanität finden wir denn doch auch in der Geschichte des neuern Englands Züge großer Grausamkeit, und erinnern uns der härtesten Be-

handlung, die auch den armen französischen Kriegsgefangenen auf den englischen Pontons zu Theil wurde.

Um aber wieder mit einer erfreulichen Seite der englischen Justizpflege zu beschließen, deuten wir auf die Gerichtsprocedur hin, die im Allgemeinen und auch gegen politisch Inculpirte beobachtet wird. Daß all und jede dergleichen Verhandlung öffentlich und vor einer Jury geschehen müsse, brauchen wir kaum zu erwähnen, und doch ist dieses in der That eine große Errungenschaft, dort freilich vom Jahre 1275 her! Daß man (wie in deutschen und andern continentalen Gerichtshöfen) Leute confrontirt — den Beschuldigten zumuthet über sich selbst Bericht abzustatten, das heißt sich selbst anzuklagen; daß man ihn etwa fragt: „wo seid Ihr an dem und dem Tage gewesen — habt Ihr Dieß oder Jenes gesagt, gethan zc.“; davon hat man in England keine Idee. In einem englischen Gerichtshofe muß Alles mit einer Eidesformel bekräftigt sein, der Angeklagte aber wird nicht in Eid genommen. Nachdem ein oder das andere Factum gegen ihn bewiesen wird, hat er (oder sein Advocat — *barrieter*) das Recht die Zeugen zu examiniren (*to cross examine the witnesses*), ihre Aussagen zu verdächtigen, zu schwächen oder umzustürzen, wozu er wieder seine eigenen Entlastungszeugen (*witnesses for the defence*) vorladen kann. So schreitet das Verfahren fort, bis der Thatbestand erschöpft ist, worauf dann zuerst der Anwalt für die Anklage spricht. Das letzte Wort hat aber der Anwalt des Angeklagten. Hierauf recapitulirt der Richter, welches nach den von ihm während der Procedur gemachten Noten oft in stundenlangen Reden geschieht. Darauf Spruch der Jury nach kürzerer oder längerer Consultation. Und hier erscheint eine andere der Errungenschaften unserer angelsächsischen Nachbarn. Der Spruch (*verdict* — von dem alten deutschen Präposit *Ver* abgeleitet) der Jury muß nicht durch Majorität — er muß einstimmig gefaßt werden; ist ein Einziger anderer Meinung, so hat die der andern Eile keine Geltung und es heißt *the jury ear not agree*, welches einer Losprechung des Angeklagten gleichkommt. — Soviel im Ganzen des rein Vernünftigen und Menschlichen, dem denn aber dennoch die Mangelhaftigkeit alles Irdischen anklebt. Denn es ist offenbar, daß ein Reicher einen begabtern Advocaten (auch mehrere) dinsten, die Sache endlich durch Rechtsformalitäten und Berechnungen weithin ausgesponnen werden kann. So hat Feargus O'Connor einen jener politischen Prozesse ein Jahr lang von einem zum andern Gerichtshof geschoben, endlich gar vor die *twelve judges of England* — den höchsten Justizsenat Großbritanniens. Und als früher wegen anderer Anklage verurtheilt, küßte O'Connor seine Haft in einem comfortablen, großen Gemach von York Castle.

Und sonach kommen wir immer und immer zu den Anomalien menschlicher Verhältnisse — wenigstens menschlicher Gegenwart zurück. So wie man aber vor 600 Jahren Formeln fand, die den damaligen Verhältnissen entsprachen, so müssen auch wir nach solchen suchen, die der Jetztzeit genügen. Sie dürften

sonderbar sein oder uns so erscheinen — wie die Jury Dem, der da gewohnt war, einen ihm als Verbrecher erscheinenden mit seiner Streitaxt oder seinem Schwert zu tödten. „Nous allons faire une nouvelle histoire“ — sagt der greise Verfasser der Mémoires d'outre tombe. Und so wird auch der große Krater britischer Verhältnisse über kurz oder lang aufzubellern haben — um neue Gebilde an's Licht zu bringen.

Dr. J. Lotzki.

General Zachary Taylor,

seit der Mitte des vorigen Jahres Präsident der Vereinigten Staaten, hat durch seinen soeben erfolgten Tod dem bisherigen Vicepräsidenten Fillmore, einem entschiedenen Whig und genauen Freunde Henry Clay's Platz gemacht. — Wir entlehnen seiner Biographie folgende Notizen. — Zachary Taylor stammt von dem Engländer James Taylor ab, der im Jahre 1692 aus England nach den Vereinigten Staaten auswanderte und sich im östlichen Theil von Virginien niederließ. 1790 überstedelte ein General Taylor von hier nach Kentucky, zwei Jahre vor der Einverleibung dieser Provinz in die Union, sammt zwei jüngeren Brüdern, wovon der jüngste, Richard, der sich nahe bei Louisville niederließ, der Vater des jetzigen Präsidenten der Vereinigten Staaten ist. Richard Taylor zeichnete sich als Oberst während des Revolutionskrieges bei mehreren Gelegenheiten, namentlich in der Schlacht von Trenton und in den Kämpfen der damals noch dünnen Bevölkerung von Kentucky (ein indianisches Wort, welches „blutiger und finsterner Grund“ bedeutet) mit dem Indianern aus. Washington schenkte dem Obersten Richard viel Vertrauen und der Gouverneur von Kentucky, Scott, pflegte zu sagen: „Wenn ich die Pforten der Hölle zu stürmen hätte, so würde ich Mick Taylor an die Spitze der Sturmcolonnen stellen.“ Dieser wackere Kriegsoberst, welcher die Stadt Louisville in beiden Häusern vertrat, starb auf seiner Pflanzung in der Nähe dieser Stadt am 19. Februar 1826.

Zachary Taylor, dritter Sohn des Obersten Richard, ist im Jahr 1790 geboren, also in demselben Jahre, in welchem sein Vater nach Kentucky auswanderte. Unter Gefahren und Entbehrungen wuchs er heran, jede Nacht mußte die Pflanzung gegen mögliche Ueberfälle der Wilden verrammelt und in Vertheidigungszustand gesetzt werden, und selbst auf dem Wege nach der Schule durfte er nicht ohne Besorgniß vor den Tomahawks der Indianer sein. Und in der That wurden auch eines Tages mehrere seiner Schulkameraden nur wenige hundert Schritt von dem Ort, wo er und seine Brüder von ihnen Abschied genommen, von In-